

Newsletter 2013_01

Liebe Kolleginnen und Kollegen

Mit vorliegendem Newsletter informieren wir Sie über folgende wichtige Themen:

1. Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht
2. Abfragemöglichkeit der Einwohnerkontrollen in Infostar
3. Einfordern von Mietverträgen
4. Hinterlegung von Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen

1. Neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Als Ergänzung zu unserem Newsletter 2012_03 verweisen wir Sie auf die Internetseite des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED). Der Beitrag vom 15. Dezember 2012 enthält die ausführlichen gesamtschweizerischen Empfehlungen des VSED zur Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts (KESR) in den Einwohnerdiensten. Sie finden das Dokument unter diesem Link: <http://www.einwohnerdienste.ch/aktuelles.html>.

Für Auskünfte an die Kundschaft finden Sie in der Beilage eine Liste der Familiengerichte im Kanton Aargau. Die zusätzliche Liste aller schweizerischen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) ermöglicht die Suche nach Gemeinden und deren zuständigen Behörden.

Wir haben festgestellt, dass zur Zeit der Zugriff der Familiengerichte auf das kantonale Einwohnerregister noch nicht funktioniert. Aus diesem Grund benötigen die Familiengerichte für ihre Aufgaben Personendaten von den Einwohnerkontrollen und fordern teilweise „Stammdatenblätter“ ein.

Da es sich um eine Übergangslösung handelt, empfehlen wir Ihnen, die benötigten Daten in Form einer einfachen (Adresse) oder erweiterten Auskunft (zusätzliche Personendaten) zu



erteilen. Selbstverständlich ist diese Auskunft gratis. Wir machen Sie allerdings darauf aufmerksam, dass gemäss der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz die Übermittlung der Personendaten per Mail nicht erlaubt ist sondern dass diese Dokumente per Post oder per Fax zugestellt werden müssen.

2. Abfragemöglichkeit der Einwohnerkontrollen in Infostar

Mit Medieninformation vom 21. September 2012 hat das Bundesamt für Justiz den möglichen Zugriff der Einwohnerdienste auf die Daten in Infostar in Aussicht gestellt. Der VSED hat sich an der Vernehmlassung zur entsprechenden Änderung des ZGB beteiligt. Sie finden die Informationen auf der Homepage des VSED mit den Veröffentlichungsdaten 21. September 2012 und 15. Januar 2013 unter diesem Link:

<http://www.einwohnerdienste.ch/aktuelles.html>.

3. Einfordern von Mietverträgen

Wir kennen es alle: Bei Adressänderungen oder Anmeldungen gibt es immer wieder Einwohner, die fragen, aus welchem Grund sie ihren Mietvertrag vorweisen müssen oder sich gar weigern, dies zu tun.

Ein Einwohner machte aufgrund der Aufforderung zur Vorlegung des Mietvertrags bei der Beauftragten für Öffentlichkeit und Datenschutz eine Beschwerde. Wir verweisen Sie auf die beilegte Empfehlung von Frau Kersten und bitten Sie, diese zu befolgen.

Bitte beachten Sie das Verhältnismässigkeitsprinzip, wonach nur diejenigen Daten zu erheben sind, welche für die Anmeldung und die Zuweisung der Wohnung benötigt werden (administrative Wohnungsnummer, das Einzugsdatum sowie die Unterzeichnung). Siehe dazu auch unter 5.5.4 des Handbuchs. Das bedeutet in der Praxis, dass nicht der gesamte Mietvertrag einverlangt und kopiert werden darf. Es steht Einwohnerinnen und Einwohnern frei, den vollständigen oder nur den benötigten Auszug des Mietvertrages vorzulegen. Auf diese Freiwilligkeit muss hingewiesen werden. Die Weitergabe eines allfällig kopierten Mietvertrages an andere Verwaltungsstellen ist untersagt.

4. Hinterlegung von Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen

Die Einwohnerkontrolle ist nicht zuständig, Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträge aufzubewahren. Diese sind auch nicht im Einwohnerregister zu registrieren. Der Ort für das Aufbewahren von Patientenverfügungen und Vorsorgeaufträgen ist nicht vorgeschrieben. Gemäss § 60a Abs. 1 EG ZGB können diese jedoch bei der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnsitz der betroffenen Person gegen Gebühr hinterlegt werden. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie in den Beschreibungen der neuen KESR-Massnahmen im Anhang zum Newsletter 2012_03.

Abschliessend weisen wir Sie darauf hinweisen, dass die Generalversammlung am 21. März 2013 um 14 Uhr in Baden stattfindet. Weitere Informationen erhalten Sie später mittels separater Post. Wir freuen uns, Sie dann begrüssen zu dürfen und wünschen Ihnen bis dahin eine gute Zeit.

Freundliche Grüsse

Verband Aargauer Einwohnerkontrollen

Der Vorstand